

Der Kreistag hat am 17.07.2006 folgende

Richtlinien über die Vergabe des Sozialpreises des Landkreises Miesbach

beschlossen:

Art. 1

Auszeichnungswürdige Leistungen

Mit dem Sozialpreis wird als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung beispielhaftes Handeln im sozialen Bereich ausgezeichnet, das – oft unbemerkt von der Öffentlichkeit - im Dienste des Menschen und zum Wohle der Gemeinschaft im Landkreis Miesbach erbracht wird.

Art. 2

Preisträger

Als Preisträger kommen ehrenamtlich tätige Personen sowie Wohlfahrtsverbände, Vereine, Privatinitiativen und andere Organisationen in Betracht.

Voraussetzung ist, dass das Engagement, für das die Auszeichnung vergeben wird, der Allgemeinheit dient und Zielgruppen nicht ausschließlich Mitglieder eines Vereins oder einer Organisation sind.

Art. 3

Preis, Urkunde

Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Sozialpreis des Landkreises Miesbach“ und wird mit 3.000,00 Euro dotiert.

Der Preis kann geteilt werden.

Der Preis muss dazu dienen, dass er für den sozialen Zweck verwendet wird, für den sich die Person bzw. Organisation engagiert.

Als persönliche Anerkennung wird außerdem eine Urkunde verliehen, die den folgenden Wortlaut hat:

„Für beispielhaftes Engagement und besondere Verdienste im sozialen Bereich wird (Name des Preisträgers) der Sozialpreis des Landkreises Miesbach (Jahr) verliehen.
Datum Landkreis Miesbach.“

Die Urkunde trägt die Unterschrift des Landrats.

Ehrenamtlich tätige Personen erhalten des weiteren einen Betrag von 100,00 Euro zu ihrer persönlichen Verwendung.

Art. 4

Jährliche Vergabe

Der Sozialpreis wird jährlich vergeben.

Art. 5

Vorschläge

Das Vorschlagsrecht hat jeder Landkreisbürger sowie die Gemeinden, Kirchen und Organisationen / Verbände etc. im Landkreis.

Die Vorschläge für den Sozialpreis, der im darauffolgenden Jahr verliehen wird, sind bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres beim Landratsamt einzureichen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlags und die Anschrift
- Angaben über frühere Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen
- eine Begründung des Vorschlags.

Art. 6
Vergabegremium

Über die Preisträger entscheidet eine Jury, der der Landrat sowie vier vom Sozialbeirat aus seiner Mitte gewählte Vertreter angehören.

Art. 7
Übergabe

Der Landrat überreicht den Sozialpreis des Landkreises Miesbach im Rahmen der Abschlussveranstaltung der jährlichen Aktion „Leser helfen Lesern“ des „Miesbacher Merkur“.

Art. 8
Inkrafttreten, Bekanntgabe

Diese Richtlinien treten am 01.09.2006 in Kraft.
Sie sind im Amtsblatt bekannt zu geben.

Landratsamt Miesbach, 20.07.2006



Norbert Kerkel
Landrat